

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Musterung auf das Jahr 1875 im Aushebungsbezirke Brand, ingleichen die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen wegen Invalidität betreffend.

Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen aus dem die Gerichtsamtsbezirke Brand und Sayda und die in solchen gelegenen Städte umfassenden Aushebungsbezirke findet an nachstehenden Orten und Tagen, jedesmal von früh 9 Uhr an, statt. Es haben sich zu stellen:

1) in Sayda

am 13. April

die Mannschaften aus Clausnitz, Deutscheinsiedel mit Brüderwiese, Deutschneudorf mit Deutschtharinenberg, Dittersbach, Dittmannsdorf, Dörnthal, Dorfschmütz, Friedebach, Hallbach mit Lutha, Heidelberg und Heidersdorf;

2) ebendasselbst

am 14. April

die Mannschaften aus den übrigen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirks Sayda — mit Ausschluß jedoch von Zethau (siehe unten unter 4) — sowie aus der Stadt Sayda,

und zwar an beiden Tagen

im Gasthose zum Löwen;

3) in Brand

am 15. April

die Mannschaften aus Vertshofsdorf, der Stadt Brand und Erbsdorf, Gränitz, Großhartmannsdorf, Großwaltersdorf mit Neuwaltersdorf, Helbigsdorf, Kleinhartmannsdorf, Linda und St. Michaelis;

4) ebendasselbst

am 16. April

die Mannschaften aus den übrigen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirks Brand, sowie die aus Zethau,

und zwar an beiden Tagen

im Gasthose zum Kronprinzen.

Alle in den Musterungsstellen zu Sayda und Brand Gestellpflichtige, und zwar sowohl die im Jahre 1855 geborenen, als auch diejenigen aus früheren Altersklassen, welche bezüglich ihrer Militärpflicht eine endgültige Entscheidung noch nicht erlangt haben, werden daher hierdurch aufgefordert, in dem für sie bestimmten Musterungstermine zur festgesetzten Stunde vor der Ersatzcommission in Person zu erscheinen.

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Bestellung unterläßt, oder bei Aufrufung seines Namens im Musterungsorte nicht anwesend ist, hat nicht nur Geld- oder Gefängnisstrafe, sondern auch Ausschließung von der Loosung, beziehentlich von der daraus erlangten Berechtigung zu erwarten.

Reclamationen aller Art, insbesondere Gesuche um Zurückstellung, sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine anzubringen und sofort durch vorschriftsmäßige Zeugnisse des betreffenden Stadtrathes oder Gemeindevorstandes zu begründen. Später eingehende Reclamationen werden ohne Weiteres zurückgewiesen, auch kann die Verheißung eines nachträglich zu führenden Nachweises nicht berücksichtigt werden.

Die Loosung, bei welcher zu erscheinen den beteiligten Militärpflichtigen freigestellt ist, findet für den ganzen Aushebungsbezirk Brand

den 17. April

im Gasthose zum Kronprinzen zu Brand von früh 9 Uhr an statt.

Vor diesem Termine haben alle diejenigen Militärpflichtigen des ersten Concurrenzjahres, welche von der ihnen nach § 81 der Ersatz-Instruktion unter gewissen Voraussetzungen zusteheuden Berechtigung Gebrauch machen wollen, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, selbst zu wählen, sich unter Verzicht auf den ihnen aus der Loosnummer etwa erwachsenden Vortheil zum freiwilligen Eintritt in den Dienst anzumelden. Es ist jedoch sofort bei dieser Erklärung die väterliche, beziehentlich vormundschastliche Einwilligung dazu beizubringen.

Diejenigen, welche bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigen, erlangen, wenn sie zu einer vierjährigen activen Dienstzeit sich verpflichten, den Vortheil, daß sie in der Landwehr nur 3 statt 5 Jahre zu dienen haben, und von den Uebungen der Reserve völlig befreit bleiben.

Alle nach dem Loosungstermine eingehenden Gesuche um Verlegung zu anderen Truppentheilen werden unberücksichtigt gelassen werden.

Mit Rücksicht übrigens darauf, daß durch § 13 des Reichsgesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc., vom 4. April 1874, für solche Teilnehmer am Kriege 1870/71, welche durch im letzteren erlittene Dienstbeschädigungen nachweislich invalide geworden sind, die Frist zur Geltendmachung darauf gegründeter Versorgungsansprüche bis zum

20. Mai 1875

verlängert worden ist, werden Alle, die es angeht, darauf aufmerksam gemacht, daß von diesem Tage ab die Feststellung von Dienstbeschädigungen aus dem Kriege 1870/71 nicht mehr zulässig ist, demzufolge aber auch diejenigen Kriegstheilnehmer, welche auf Grund innerer Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche angemeldet haben, nach dem 20. Mai 1875 auf Anerkennung der Invalidität keinen Anspruch haben.

Es ergeht daher an alle diejenigen Teilnehmer am Kriege 1870/71, welche noch jetzt als Invalidgewordene Versorgungsansprüche geltend machen wollen, die Aufforderung, bei Vermeidung der obengedachten Nachteile

am 19. Mai früh 9 Uhr,

als dem zur Prüfung solcher Ansprüche und zur Vornahme der Invaliditätsuntersuchung anberaumten Termine, vor den ständigen Mitgliedern der Ersatzcommission im Gasthose zum Preussischen Hofe zu Freiberg in Person sich einzufinden.

Freiberg, den 24. März 1875.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Brand. von Oppen.

Bekanntmachung,

die Musterung auf das Jahr 1875 im Aushebungsbezirke Freiberg, ingleichen die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen wegen Invalidität betreffend.

Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen aus dem, die Stadt und den Gerichtsamtsbezirk Freiberg umfassenden Aushebungsbezirke Freiberg findet am 19., 20., 21., 22. und 24. April im Gasthose zum Preussischen Hofe allhier, jedesmal von früh 9 Uhr an, in folgender Ordnung statt.

Es haben sich zu stellen:

1) am 19. April

die Mannschaften von Bräunsdorf, Colmnitz, Conradsdorf, Falkenberg, Freibergsdorf, Friedeburg, Großschirma, Großvoigtsberg, Halsbach, Halsbrücke, Herrndorf mit Erlicht, Heßdorf und Silberdorf;

2) am 20. April

die Mannschaften von Kleinschirma, Kleinvoigtsberg, Kleinwaltersdorf, Krummenbennersdorf, Langenbennersdorf, Lichtenberg, Löhnitz, Löhnitz, Naundorf und Niederbobritzsch;

3) am 21. April

die Mannschaften der übrigen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirks Freiberg;

die im Jahre 1855 geborenen Mannschaften der Stadt Freiberg;

4) am 22. April

die sämtlichen Mannschaften früherer Altersklassen ebendort.

5) am 24. April

Alle in der Musterungsstelle Freiberg Gestellpflichtige, und zwar sowohl die im Jahre 1855 geborenen, als auch diejenigen aus früheren Altersklassen, welche bezüglich ihrer Militärpflicht eine endgültige Entscheidung noch nicht erlangt haben, werden daher hierdurch aufgefordert, in dem für sie bestimmten Musterungstermine zur festgesetzten Stunde vor der Ersatzcommission in Person zu erscheinen.

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Bestellung unterläßt, oder bei Aufrufung seines Namens im Musterungsorte nicht anwesend ist, hat nicht nur Geld- oder Gefängnisstrafe, sondern auch Ausschließung von der Loosung, beziehentlich von der daraus erlangten Berechtigung zu erwarten.

Reclamationen aller Art, insbesondere Gesuche um Zurückstellung, sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine anzubringen und sofort durch vorschriftsmäßige Zeugnisse des betreffenden Stadtrathes oder Gemeindevorstandes zu begründen. Später eingehende Reclamationen werden ohne Weiteres zurückgewiesen, auch kann die Verheißung eines nachträglich zu führenden Nachweises nicht berücksichtigt werden.

Die Loosung, bei welcher zu erscheinen den beteiligten Militärpflichtigen freigestellt ist, findet für den ganzen Aushebungsbezirk Freiberg

den 26. April

im Gasthose zum Preussischen Hofe von früh 9 Uhr an statt.

Vor diesem Termine haben alle diejenigen Militärpflichtigen des ersten Concurrenzjahres, welche von der ihnen nach § 81 der Ersatzinstruction unter gewissen Voraussetzungen zusteheuden Berechtigung Gebrauch machen wollen, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, selbst zu wählen, sich unter Verzicht auf den ihnen aus der Loosnummer etwa erwachsenden Vortheil zum freiwilligen Eintritt in den Dienst anzumelden. Es ist jedoch sofort bei dieser Erklärung die väterliche, beziehentlich vormundschastliche Einwilligung dazu beizubringen.

Diejenigen, welche bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigen, erlangen, wenn sie zu einer vierjährigen activen Dienstzeit sich verpflichten, den Vortheil, daß sie in der Landwehr nur 3 statt 5 Jahre zu dienen haben und von den Uebungen der Reserve völlig befreit bleiben.

Alle nach dem Loosungstermine eingehenden Gesuche um Verlegung zu anderen Truppentheilen werden unberücksichtigt gelassen werden.

Mit Rücksicht übrigens darauf, daß durch § 13 des Reichsgesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc., vom 4. April 1874 für solche Teilnehmer am Kriege 1870/71, welche durch im letzteren erlittene Dienstbeschädigungen nachweislich invalide geworden sind, die Frist zur Geltendmachung darauf gegründeter Versorgungsansprüche bis zum

20. Mai 1875

verlängert worden ist, werden Alle, die es angeht, darauf aufmerksam gemacht, daß von diesem Tage ab die Feststellung von Dienstbeschädigungen aus dem Kriege 1870/71 nicht mehr zulässig ist, demzufolge aber auch diejenigen Kriegstheilnehmer, welche auf Grund innerer Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche angemeldet haben, nach dem 20. Mai 1874 auf Anerkennung der Invalidität keinen Anspruch haben.

Es ergeht daher an alle diejenigen Teilnehmer am Kriege 1870/71, welche noch jetzt als Invalidgewordene Versorgungsansprüche geltend machen wollen, die Aufforderung, bei Vermeidung der obengedachten Nachteile

am 19. Mai früh 9 Uhr,

als dem zur Prüfung solcher Ansprüche und zur Vornahme der Invaliditätsuntersuchung anberaumten Termine, vor den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Commission im Gasthose zum Preussischen Hofe in Person sich einzufinden.

Freiberg, den 24. März 1875.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Brand. von Oppen.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung werden die Expeditionslocalitäten der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

am 15. und 16. lauf. Monates

geschlossen sein.

Freiberg, am 7. April 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Le Maître.

Junge.

Freiwillige Subhastation.

Auf Antrag der Erben soll vom unterzeichneten Gerichtsamte die zum Nachlasse des Bergarbeiters Carl Wilhelm Schreiter in St. Michaelis gehörige Gartennahrung Fol. 8. des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 8. des Brandkatasters und Nr. 9a und 9b des Flurbuchs für St. Michaelis, welche ortsgewöhnlich auf 1575 Mark — Pf. gewürdet worden ist, Dienstag, den 13. April 1875 10 Uhr Vormittags, meistbietend an dieser Amtsstelle versteigert werden.

Erliebungsfristige werden daher geladen, sich zur angegebenen Zeit allhier einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ihre Gebote zu eröffnen und sich sodann des Zuschlags bez. weiterer Bescheidung gewärtig zu halten.

Das Oblastverzeichniß und die Subhastationsbedingungen sind aus den im Gasthose zu St. Michaelis und am Amtsbrette aushängenden Anschlägen zu ersehen.

Königl. Gerichtsamt Brand, am 24. März 1875.

Hasehe.

Gräfl.

Bekanntmachung.

Auf Fol. 272 des Handelsregisters für die Stadt Freiberg, die Firma: G. J. Wehner & Müller betr., ist heute zu Folge Anzeige vom 2. l. Mts. verlaublich worden, daß Herr Heinrich Julius Schuberth ausgeschieden ist

Freiberg, am 6. April 1875

Königl. Handelsgericht im Bezirksgericht.

von Dleskau.

Schent.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sollen auf Antrag der Erben die zu dem Nachlasse August Julius Velt's in Oberreichenbach gehörigen Grundstücke, Fol. 6 des Grund- und Hypothekenbuchs, Nr. 5 des Brandkatasters und Nr. 35a, 35b und 87 des Flurbuchs für Oberreichenbach, sowie Fol. 40 des Grund- und Hypothekenbuchs und Nr. 141e des Flurbuchs für gedachten Ort, welche zusammen einen Flächeninhalt von 3 Hektaren 59, Aren (= 6 Acker 151 Ruthen) umfassen und mit 148,55 Steuerereinheiten belegt sind, verkauft werden.

Da bereits die Wittve erklärt hat, genannte Grundstücke um die ortsgewöhnliche Taxe von 6598 Mark — Pf. zu übernehmen, so ist

Dienstag, der 20. April 1875,

10 Uhr Vormittags

als Mehrbietungstermin anberaumt worden und werden hiermit Kauflustige eingeladen, sich in demselben zur angegebenen Zeit allhier einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ihre Gebote zu eröffnen und sich sodann weiterer Bescheidung gewärtig zu halten.

Königl. Gerichtsamt Brand, am 6. April 1875.

Hasehe.

Gräfl.